

Satzung des Förderverein Beratungsstelle KomFort e.V.

gemäß Beschlussfassung der Gründungsversammlung am 04.05.2026

§ 1 Name, Sitz, Selbstverständnis

- (1) Der Verein führt den Namen: **Förderverein Beratungsstelle KomFort.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen werden und führt ab dann den Namenszusatz „**e.V.**“.
- (3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins sind die Förderung der Hilfe für Behinderte, die Förderung der Altenhilfe und die Förderung der Verbraucherberatung, insbesondere auch durch die Förderung des generationsübergreifenden barrierefreien Bauens und Wohnens, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens im weitesten Sinne.
- (3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere an die steuerbegünstigte Bremer Heimstiftung, Bremen, bzw. deren steuerbegünstigte Tochter- und Verbundgesellschaften als Träger der Beratungsstelle „KomFort“ zur Verwirklichung von deren steuerbegünstigten Zwecken.

Folgende Maßnahmen der Beratungsstelle können u.a. gefördert werden:

- a) Betrieb von Beratungs- und Informationszentren.
- b) Unterrichtung der Betroffenen und der Öffentlichkeit durch Informationsschriften, Veranstaltungen und Schulungsangebote.
- c) Sensibilisierung von Wohnungsanbietern, Bauherren und städtischen Verwaltungen für barrierefreies Bauen und Wohnen sowie ergänzende Barrierefreiheit im Außenraum.

- d) Förderung der Kooperation zwischen Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe, Wohnungsanbietern, kommunalen Ämtern und Pflegekassen.
- e) Verbreitung und Weiterentwicklung von Konzepten für bedarfsgerechte Wohnungsangebote.
- f) Förderung von, Durchführung von oder Mitarbeit an Modellprojekten auf regionaler und nationaler Ebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt nicht für Mitglieder, die selbst steuerbegünstigt im Sinne von §§ 51 ff der Abgabenordnung sind und die Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke verwenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder (Fördermitglieder).
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines Aufnahmeantrags in Textform nach freiem Ermessen. Die Ablehnung ist unanfechtbar und muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins grob verletzt, mit der Zahlung des Beitrags wiederholt oder für mehr als zwei Monate in Verzug ist oder die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt. Über den

Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruhen seine Mitgliedschaftsrechte.

§ 6 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse öffentlicher Stellen und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließen. Ein Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder wird ggf. vom Vorstand festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben dort ein Rederecht, jedoch bei Abstimmungen und Wahlen kein Stimmrecht. Sie besitzen zudem weder ein aktives noch passives Wahlrecht.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse enthält und von dem Versammlungsleiter sowie ggf. dem Protokollführer unterschrieben sein muss. Das Protokoll ist allen Mitgliedern binnen einer Frist von vier Wochen in Textform bekannt zu geben. Wird binnen weiterer vier Wochen kein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls beim Vorstand eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstände bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

(3) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Außenverhältnis jeder allein (Vorstände im Sinne von § 26 BGB). Sie haben sich jedoch im Innenverhältnis vor der Vornahme von Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere von längerfristiger Bedeutung oder größerer wirtschaftlicher Bedeutung für den Verein sind, vorher untereinander abzustimmen und ggf. eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen. Bei Meinungsverschiedenheiten soll eine Maßnahme unterbleiben.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich (unentgeltlich) für den Verein tätig. Sie erhalten jedoch Ersatz ihrer erforderlichen und angemessenen, im Interesse des Vereins getätigten Auslagen (§ 670 BGB).

§ 10 Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, schriftliche Beschlussfassungen

(1) Vorstandssitzungen können auch per Videokonferenz oder in einer hybriden Sitzung aus Anwesenden und per Video/anderen Medien/Telefon teilnehmenden Personen durchgeführt werden.

(2) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung). Das Nähere über die Teilnahme und den Zugang zur Versammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die der Vorstand erlässt und der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

(3) Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 11 Geschäftsführer

Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Der Tätigkeitskreis ist in dem Beschluss zu beschreiben, ansonsten ist der besondere Vertreter für sämtliche Geschäfte des laufenden, gewöhnlichen Geschäftsbetriebs zuständig.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Geschäftsstelle

Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. in sonstiger Form an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Bremer Heimstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bremen den, 04.05.2026